

1. Allgemeines

Für alle in Anspruch genommenen Dienstleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intersolute GmbH (im Folgenden Intersolute oder Anbieter genannt) in der zum Zeitpunkt der beidseitigen Unterzeichnung gültigen Fassung.

Diese Leistungsbeschreibung ist gültig für das Produkt ADSL 4biz der Intersolute GmbH. Intersolute ist jederzeit berechtigt, alle Verträge auf Dritte zu übertragen, bzw. alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

2. Leistungsumfang

ADSL (Asymmetric Digital Subscriber Line) ist die Technologie für Firmen und Mehrplatzanwender, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, Telearbeit, Telelearning und Multimediaanwendungen durch Hochgeschwindigkeitsdatenaustausch bei asymmetrischen Up- und Download-Raten zu nutzen. Voraussetzung für die Nutzung von ADSL 4biz ist ein funktionsfähiger T-DSL-Anschluss der Deutschen Telekom AG (DTAG), durch den weitere Kosten entstehen, sowie entsprechende Endgeräte wie ADSL-Modem und / oder ADSL-Router. Der T-DSL Anschluss ist nicht Liefer-/Leistungsbestandteil von Intersolute und daher vom Kunden bereitzuhalten bzw. beizustellen. ADSL 4biz ist in unterschiedlichen Geschwindigkeitsvarianten verfügbar:

- ADSL 4biz 1000 , 768 oder 1024 kbit/s / 128 kbit/s
- ADSL 4biz 2000, 1536 oder 2048 kbit/s / 192 kbit/s
- ADSL 4biz 6000, bis zu max. 6016 kbit/s / 384 kbit/s bzw. 576 kbit/s

Bsp.: ADSL 4biz 6000 mit max. 6016 Kbit/s Download und
mit max. 576 Kbit/s Upload

Ob und mit welcher Bandbreite an dem von Ihnen gewünschten Ort ADSL möglich ist, kann erst nach Beauftragung eines T-DSL-Anschlusses bei der Deutschen Telekom AG (DTAG) durch diese endgültig festgestellt werden, da hierzu ggfs. eine Leitungsmessung durchgeführt werden muss. Daraus ergibt sich, dass die Auftragsannahme eines ADSL 4biz Auftrages durch Intersolute immer unter dem Vorbehalt der Lieferverfügbarkeit eines T-DSL-Anschlusses durch die DTAG steht.

Die seitens Intersolute zur Verfügung gestellte Bandbreite (Up- und Downloadgeschwindigkeit) kann die seitens der DTAG bereitgestellte Bandbreite (Up- und Downloadgeschwindigkeit) des zwingend notwendigen, jeweiligen T-DSL-Anschlusses nicht überschreiten.

Im Rahmen von ADSL 4biz erhält der Kunde während der Vertragslaufzeit offiziell registrierte IP-Adressen von Intersolute gemäß den aktuellen RIPE-Richtlinien zum Übergang an deren Backbone, sowie einen Router nach Wahl von Intersolute, zur Nutzung während der Vertragslaufzeit. Der Backboneübergang wird durch ein automatisches System 24 Stunden/Tag überwacht.

Der Router wird dem Kunden, mit einer Intersolute Standardkonfiguration fertig vorkonfiguriert, geliefert. Er bleibt Eigentum der Intersolute und ist bei Vertragsende vollständig und kostenfrei, innerhalb 14 Tagen an Intersolute zurückzuliefern. Sollte der Kunde den Router nicht oder unvollständig bzw. beschädigt zurückliefern, ist Intersolute berechtigt, dem Kunden den Router in Rechnung zu stellen.

3. Leistungsmerkmale

Mittels ADSL 4biz wird eine Verbindung von und zum Internet hergestellt. Die Daten werden von Intersolute auf Basis der von ICANN bzw. der ihr zuarbeitenden Gremien vorgeschriebenen technischen Standards ins Internet geroutet. Die Leistung der Intersolute ist auf die Verfügbarkeit einer funktionsfähigen Schnittstelle zu den Netzwerken Dritter beschränkt. Daraus folgt, dass Intersolute keine Garantie für die Verfügbarkeit der Netzwerke Dritter übernimmt. Intersolute routet die dem Kunden zugewiesenen IP-Adressräume. Durch die Deutsche Telekom (DTAG) wird spätestens alle 24 Stunden ein netzseitiger Disconnect veranlasst. Je nach Konfiguration des kundenseitigen Routers kann ein sofortiger Reconnect mit gleichen IP-Adressen vorgenommen werden.

Im Leistungsumfang sind folgende Merkmale standardmäßig enthalten:

- Zugangsmöglichkeit zum Internet mittels eines kundenseitig zu stellenden T-DSL-Anschlusses;
- Datentransfer in und aus dem Internet;
- Feste IP-Adressen gemäß den aktuellen RIPE-Richtlinien;
- Leihstellung eines ADSL-Routers nach Wahl von Intersolute, während der Vertragslaufzeit;
- Auslieferung des ADSL-Routers inklusive einer Intersolute Standard-Vorkonfiguration;
- Zentrale Leitungsüberwachung durch automatische Systeme;

- Zugang des Kunden zur kostenlosen Service-Hotline, die dem Kunden behilflich ist, bei allen mit der Nutzung seines Internetzugangs verbundenen Fragen.

4. Entstörung

Intersolute beginnt mit der Beseitigung von Störungen in ihren technischen Einrichtungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unverzüglich nach eigener Kenntnis, oder nach ordnungsgemäßer Meldung. Entstörungen der Intersolute können von Entstörungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG (DTAG) oder anderer Zulieferanten abhängig sein. Intersolute ist jedoch bemüht, ordnungsgemäß gemeldete Störungen, sofern sie den Internetzugang oder den Backbone der Intersolute betreffen, innerhalb von 12 Stunden bezogen auf die von Intersolute üblichen Arbeitszeiten zu beseitigen. Intersolute informiert den Kunden nach der Beendigung der Entstörung. Ist der Kunde beim ersten Benachrichtigungsversuch nicht erreichbar, gilt diese Frist als eingehalten. Nach Abgabe einer Störungsmeldung hat der Kunde die der Intersolute bzw. ihrer Lieferanten durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Intersolute oder ihrer Lieferanten vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

5. Wartungsfenster

Zur Erhaltung und Ergänzung der Funktionalität werden regelmäßige Wartungsarbeiten durchgeführt. Größere Wartungsarbeiten werden - sofern möglich - immer am ersten Sonntag im Monat zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr durchgeführt. Für kleinere Arbeiten steht ein tägliches Wartungsfenster zwischen 03:00 und 05:30 Uhr zur Verfügung. Die Zeiten der Wartungsfenster fließen nicht in eine eventuelle Verfügbarkeitsberechnung ein.

6. Datenübertragung

Die Datenübertragung vom T-DSL-Anschluss des Kunden zum Übergabepunkt der Intersolute erfolgt mittels des Backbones der Deutschen Telekom AG. Ab dem Eintritt in das Netzwerk der Intersolute oder ihrer Lieferanten übernimmt diese das weitere Routing über ihren Backbone und ihre Netzwerkverbindungen. Spätestens alle 24 Stunden erfolgt aus technischen Gründen eine Trennung vom Netzwerk. Ein sofortiger Reconnect ist jedoch möglich.

7. Betriebsbereitschaft und Leistungspflicht

Mit der Bereitstellung der von Intersolute kontrollierbaren Übertragungswege, der Auslieferung des leihweise überlassenen ADSL-Routers und der schriftlichen Übermittlung der erforderlichen Zugangsdaten hat Intersolute ihre vertragliche Leistungspflicht erfüllt. Sobald die ersten IP-Daten über den Zugang übermittelt werden können, ist die Abnahme erfolgt. Eine verbindliche Aussage zum Liefertermin erfolgt seitens Intersolute nicht. Zeigt der Kunde innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Abnahme eventuelle, von Intersolute zu vertretende Mängel an, ist Intersolute zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung der in dieser Frist gemeldeten, von Intersolute zu vertretenden Mängel fehl, behält der Kunde den vertraglichen Erfüllungsanspruch.

Die Leistungspflicht der Intersolute erlischt im Einzelfall, wenn

- die Kündigung einer Teilnehmerleitung durch einen Zuliefercarrier der Intersolute wirksam wird,
- Intersolute die Leistung nicht mehr erbringen kann, weil ein Lieferant von Intersolute die Lieferung einer für die Lieferung an den Kunden zwingend erforderlichen Leistung bzw. eines Produktes aufgrund von durch Intersolute nicht zu vertretenden oder zu beeinflussenden Grundlage einstellt,
- der Betrieb der festen Telekommunikationsverbindungen und/oder die Erbringung der Telekommunikationsdienste Störungen in einem öffentlichen Telekommunikationsnetz von Zuliefercarriern der Intersolute verursacht,
- der Kunde seiner durch Intersolute übertragenen Verpflichtung zur Einhaltung der festgelegten Mitwirkungspflichten und Nutzungsbedingungen trotz Aufforderung zur Einhaltung dieser nicht nachkommt,
- Intersolute auf der Grundlage von behördlichen Anordnungen verpflichtet wird, den Betrieb einzustellen,
- der Kunde den ADSL-Anschluss zum Versenden von Spam-Mails nutzt und dieses auch nach Aufforderung von Intersolute nicht einstellt,
- der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nach Mahnung durch Intersolute nicht innerhalb von 14 Tagen nachgekommen ist.

8. Zusatzleistungen

Abgestimmt auf die spezifischen Anforderungen können auch weiterführende Dienste gemäß gesonderter Vereinbarungen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden:

- Vertragsumstellung des ADSL 4biz Zugangs auf **ADSL 4biz+**. Mit ADSL 4biz+ erhält der Kunde einen zusätzlichen ISDN-Wählbackzugang und einen ADSL-Router mit ISDN-Interface gestellt, der so konfiguriert ist, dass er bei einem ADSL-Leitungsausfall eine permanente ISDN-Verbindung aufbaut. Die Routerstellung und eventuell anfallende Dial-In-Verbindungsentgelte sind im Backuppreis enthalten.
Der notwendige ISDN-Anschluss ist kundenseitig beizustellen;
- Bereitstellung eines ADSL-Routers anderen Typs nach Absprache;
- Bereitstellung weiterer fester IP-Adressen, gemäß RIPE-Richtlinien;
- E-Mail-Services, E-Mail-Antivirus/-Antispam;
- Security-Services; Web-Services; Domain-Services;
- Global Roaming, weltweiter, internationaler Zugang zum Internet über: 23.000 Hot-Spots in 67 Ländern, mehr als 40.000 weltweite Internetzugangspunkte, Wireless-Zugang an über 200 der größten Flughäfen, Internetzugang auch im Flugzeug auf vielen Flügen durch „Connexion by BoeingSM“;
- VoIP, Voice over IP-Telefonie-Lösungen, für preiswertes nationales und internationales Telefonieren über das Internet;
- Ausbau des ADSL-Anschlusses zum VPN (Virtuell Privat Network) mit weiteren Teilnehmern, national und international.

9. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) den Empfang des Routers der Intersolute schriftlich zu bestätigen, den Router ausschließlich durch fachkundiges Personal installieren, administrieren und betreiben zu lassen;
- b) den Router vor Zugriffen durch unbefugte Dritte zu schützen und zu gewährleisten, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist;
- c) Intersolute unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht) Werktagen, über sich ergebende Änderungen der Kundendaten zu informieren. Intersolute ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist den Anschluss zu sperren, sofern die Zurückhaltung der Daten nicht aus rechtlichen oder vertraglichen Gründen geboten ist;
- d) alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die für die Übertragung der von Intersolute übergebenen Daten gelten. Der Kunde hat seine Nutzer zu verpflichten, ebenfalls alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die für die Übertragung der von den Nutzern übergebenen Daten an Intersolute gelten;
- e) Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der IP-Plattform der Intersolute, ihrer Partner und der Deutschen Telekom AG zu unterlassen;
- f) die Intersolute von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer vertragswidrigen Nutzung oder auf vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität beruhen, die entweder durch ihn vorgenommen werden oder mit seiner Billigung erfolgen;
- g) die ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen selbst zu tragen, es sei denn, dass in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist, dass Intersolute die Kosten und Aufwendungen übernimmt. Falls sich im Rahmen eines Entstörprozesses herausstellen sollte, dass Fehler nicht im Verantwortungsbereich der Intersolute oder ihrer Lieferanten liegen, behält sich Intersolute das Recht vor, den Aufwand für die angefallenen Arbeiten dem Kunden in Rechnung zu stellen;
- h) bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung entsprechend aktiv mitzuwirken. Hierzu hat er vor allem:
 - der Intersolute einen kompetenten Ansprechpartner zu nennen. Dieser kann für den Kunden verbindlich Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen,
 - Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Ursachenerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden,
 - für die Einrichtung eines - für den Nachweis der Funktionsfähigkeit der Schnittstelle erforderlichen - Protokoll-Trace an seinem Router Sorge zu tragen,
 - den Mitarbeitern der Intersolute bzw. deren Leistungserbringern Zugang zu seinen Betriebsräumen zu gewähren, soweit dies für die Störungseingrenzung oder -beseitigung erforderlich ist.
 - zur Bereitstellung einer kostenlosen, ordentlichen Unterbringungsmöglichkeit (Büroumwelt) für seitens Intersolute gelieferte Netzwerkkomponenten (Router/Bridges/Hubs etc.) sowie der kostenlosen

Bereitstellung notwendiger Netzwerk- und Stromanschlüsse, soweit erforderlich, um die Inbetriebnahme und den Betrieb sicherzustellen.

10. Abrechnung

Die vom Kunden zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus einmaligen Einrichtungsentgelten und monatlichen Grundpreis(en) sowie ggf. einem volumen- oder zeitabhängigen Entgelt.

Das Einrichtungsentgelt wird nach Bereitstellung des Dienstes erhoben, monatliche Grundpreise werden monatlich im Voraus fällig.

Sollte keine Flatrate (siehe Tabelle Flatratemodell), sondern eine Abrechnung nach tatsächlich angefallenem Datenvolumen (siehe Tabelle Volumenmodell) vereinbart worden sein, wird jeweils am Ende eines Monats der tatsächliche Verbrauch ermittelt und rückwirkend für den abgelaufenen Monat in Rechnung gestellt. Dabei richtet sich das Datenvolumen (Traffic) nach folgenden Messdaten:

Sämtliche auf der Schnittstelle zwischen dem Kunden und Intersolute gesendete und empfangene Bytes werden jeweils pro Abrechnungszeitraum (monatlich) zusammengezählt. Die so ermittelte Gesamtdatenmenge wird auf volle MB aufgerundet. Dabei entspricht 1 KB 1024 Bytes, 1 MB sind 1024 KB, 1 GB sind 1024 MB. Gezählt wird auf der Schnittstelle des Netzwerkgerätes (Router/ Switch), das auf der Intersolute Seite als Verbindung zwischen Kunde und Intersolute steht.

Intersolute ist berechtigt, zusammen mit der monatlichen Grundgebühr zu Beginn eines jeden Monats eine Abschlagssumme auf das zu erwartende Datenvolumen (Traffic) zu berechnen. Die jeweilige Abrechnung erfolgt gemäß der im Auftragsformular aufgeführten Konditionen.

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung und wird auf der Rechnung ausgewiesen. Die Intersolute behält sich für den Fall der Nichtzahlung der Rechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, bzw. der Nichteinlösung oder Rückgabe einer Lastschrift, die Abschaltung und Einstellung der vereinbarten Leistungen innerhalb von 5 Werktagen auch ohne weitere Erinnerung vor. Weiterhin behält sich die Intersolute eine Bonitätsprüfung des Kunden vor. Fällt diese negativ aus oder wurden die Entgelte zum wiederholten Male nicht fristgerecht bezahlt, ist Intersolute berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung der verbleibenden Restsumme oder eines Teilbetrages aus der noch verbleibenden Vertragslaufzeit zu verlangen. Außerdem behält sich Intersolute für den Fall des anhaltenden Zahlungsverzugs eine fristlose Kündigung und die Einstellung aller Leistungen aus diesem Vertrag vor. Für den Fall, dass sich durch eine Entscheidung der Bundesnetzagentur für Telekommunikation und Post, eines Gerichts oder durch sonstige rechtliche oder gesetzliche Bestimmungen die Höhe der von Intersolute zu zahlenden Tarife für Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber den bei Vertragsschluss geltenden erhöht, vereinbaren beide Parteien hiermit, dass Intersolute berechtigt ist, die festgelegten Nutzungsentgelte anzupassen. Die Höhe der Anpassung erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der erhöhte Tarif gegenüber dem vorher geltenden erhöht hat. Über eine solche Änderung der Preissituation wird Intersolute den Kunden unverzüglich informieren. Die Erhöhung wird mit Zugang dieser Information wirksam. Der Kunde ist berechtigt, über das tatsächliche Vorliegen einer solchen Erhöhung Nachweise zu verlangen. Im Übrigen wird auf die AGB der Intersolute verwiesen.

11. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit seiner Gegenzeichnung durch Intersolute in Kraft und hat die im Auftrag aufgeführte Laufzeit mit den dort aufgeführten Kündigungsfristen. Im Falle eines Leitungsdowngrades, -upgrades, -umzuges, der Ergänzung um eine optionale Leistung oder einer Vertragsumstellung/Änderung des Vertrages bzw. der Trafficabrechnung, beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt dabei unberührt. Ein wichtiger Grund, der Intersolute zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

(a) ein von der von Intersolute beauftragter Leistungserbringer durch Insolvenzanmeldung oder andere, von Intersolute nicht beeinflussbare Gründe, seiner Leistung nicht mehr nachkommt;

(b) der zuliefernde Leitungsbetreiber (Carrier) die Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienstleistungen für Öffentlichkeit oder andere gem. §6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) TKG verliert;

(c) der Kunde gegen die Nutzungsbedingungen dieses Vertrages verstößt und trotz schriftlicher Mahnung durch Intersolute unter Androhung der Kündigung seine Verpflichtung nicht unverzüglich erfüllt.